

D i e n s t a n w e i s u n g

für den Hauswart der Volksschule in F i s c h b e c k.

- 1) Zwecks Beaufsichtigung des Schulgebäudes ist der Hauswart verpflichtet, während der Schulstunden innerhalb des Grundstücks zu verweilen. Der Hauswart hat ferner gewissenhaft darauf zu achten, daß die Eingänge des Gebäudes nach Schluß der Schulstunden bis zum Wiederbeginn des Unterrichts verschlossen gehalten werden, daß ferner niemand unbefugt das Schulgebäude betritt oder in ihm verbleibt. Ebenso hat er für ordnungsmäßigen Verschluß der Fenster zu sorgen.
- 2) Der Hauswart hat peinlichst darauf zu achten, daß das Schulgebäude in gutem Zustande erhalten bleibt. Er ist verpflichtet, etwaige Schäden oder Mängel dem Schulleiter unverzüglich zu melden und nach dessen Anweisung abzustellen. Das gesamte Schulgebäude einschl. Treppen und Flure sind täglich zu reinigen. Die Treppen und Flure sowie die Abortanlagen sind zweimal wöchentlich naß zu reinigen. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die alte Schule.
- 3) In den Ferien hat eine Generalreinigung beider Schulen zu geschehen, die Fußböden nach Anweisung zu behandeln, die Fenster zu putzen und die Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel zu reinigen.
- 4) Dem Hauswart obliegt die Heizung der Schulgebäude nach Anweisung des Schulleiters. Dazu gehört das Hereinschaffen des angefahrenen Brennmaterials sowie das Kleinmachen des zum Feueranzemachen nötigen Holzes.
- 5) Die Schulhöfe, deren Zugang und die Wege zu den Aborten sollen sich stets in einwandfreiem Zustande befinden. Im Winter sind bei Schnee oder Glatteis Sand oder Asche zu streuen.
- 6) Der Hauswart kann Aufsichtsbevollmächtigungen gegenüber den Schülern nach den Weisungen des Schulleiters ausüben. Falls er Verfehlungen der Schüler feststellt, hat er unverzüglich der aufsichtsführenden Lehrkraft bzw. dem Schulleiter Anzeige zu erstatten.
- 7) Der Hauswart steht dem Schulleiter für die Durchführung schulamtlicher Aufträge - Botendienste usw. - zur Verfügung.
- 8) Der Hauswart hat die Bedienung des Brausebades für die Schulkinder im Rahmen seiner Aufgaben durchzuführen. Bei Benutzung der Brause- und Wannenbäder durch die Bevölkerung erhält er eine im Benehmen mit dem Bürgermeister festgesetzte Sonderentschädigung.
- 9) In den Ferien steht der Hauswart bei Erfordernis der Gemeindeverwaltung zur Erledigung von Arbeiten zur Verfügung.
- 0) Die Aufsicht über ordnungsmäßige Erledigung der Arbeiten des Hauswarts führt der Schulleiter. Über Beschwerden gegen dessen Anordnungen entscheidet der Bürgermeister. Bis zu dessen Entscheidung hat der Hauswart den Anordnungen des Schulleiters nachzukommen.

Fischbeck, den 1. Oktober 1950
Der Bürgermeister